

Gemeinde Limbach

Bebauungsplan "Hilbertsfeld"

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung



Fertigung

Mosbach, den 13.11.2019

wall S=

Ingenieurbü Umweltplan **Dipl.-Ing.**

Ingenieurbüro für Umweltplanung **Dipl.-Ing. Walter Simon** Beratender Ingenieur

Inhalt		Seite
1 1.1 1.2	Einleitung	4
2	Räumliche Vorgaben	5
3 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Bestandsaufnahme und -bewertung	6 7 7
4	Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft	9
5 5.1 5.2	Konflikte und Beeinträchtigungen	10
6 6.1 6.2 6.2.1 6.2.2 6.2.3 6.3	Ziele und Maßnahmen der Grünordnung Ziele der Grünordnung Maßnahmen der Grünordnung Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Zuordnungsfestsetzung	13 14 14 16
7	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	17

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

Abbildungen		
Abb. 1: Lage do	es Plangebietes (o. Maßstab)	4
Tabellen		
Tabelle 1:	Bewertung der Biotoptypen	7
Tabelle 2:	Bewertung der Böden	8
Tabelle 3:	Wirkungen	9
Tabelle 4:	Flächenbilanz	10
Tabelle 5:	Ergebnis der Konfliktanalyse	10
Artenlisten		
Artenliste 1:	Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen	22
Artenliste 2:	Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatzbereich	
Artenliste 3:	Obstbaumsorten	
Empfohlene Sa	atgutmischung	23

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Limbach stellt den Bebauungsplan "Hilbertsfeld" auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 4,80 ha.

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig begleitend zum Bebauungsplan die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung schlägt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Schlussendlich stellt er die zu erwartenden Eingriffe und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie des Ausgleiches und Ersatzes in einer Bilanz einander gegenüber.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW¹ vorgeschlagenen Verfahren und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg².

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes



Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortseingang von Limbach.

Im Norden schließt ein Gewerbegebiet an. Im Westen wird der Geltungsbereich durch die L 615 und im Süden und Osten durch die offene Feldflur begrenzt

Abb. 1: Lage des Plangebietes (o. Maßstab)

¹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

2 Räumliche Vorgaben

Sandstein-Odenwald; Untereinheit: Lol Oberer Buntsandstein - Jahresmittel Temperatur 8,6 – 9,0°C - Jahresniederschlagssumme 901 - 950 Intersuchungsgebiet Hochfläche, ca. 380 m ü. NN.		
Oberer Buntsandstein - Jahresmittel Temperatur 8,6 – 9,0°C - Jahresniederschlagssumme 901 - 950 Intersuchungsgebiet		
- Jahresmittel Temperatur 8,6 – 9,0°C - Jahresniederschlagssumme 901 - 950 Intersuchungsgebiet	mm	
- Jahresniederschlagssumme 901 - 950 Intersuchungsgebiet	mm	
1		
Hochfläche, ca. 380 m ü. NN.		
Lösslehm im Norden Obere Röttone im Süden		
Lösssediment im Norden Obere Röttone im Süden		
gen		
Plangebiet im Regionalen Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Es ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, in dem eine Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen und den Zielen der Raumordnung erfolgen muss.		
Gewerbliche Entwicklungsfläche		
Gewerbliche Entwicklungsfläche, Sied von Baumreihen, Feldhecken und -geho		
D ie Südhälfte des Plangebiets wird im	•	
	Lösssediment im Norden Obere Röttone im Süden gen Plangebiet im Regionalen Grünzug, Vound Landschaftspflege. Es ist ein Zielabweichungsverfahren er einandersetzung mit den Umweltbelang ordnung erfolgen muss. Gewerbliche Entwicklungsfläche Gewerbliche Entwicklungsfläche, Sied von Baumreihen, Feldhecken und -gehe Kernraum 500 m - Suchraum 1000 m - Suchraum	

¹ Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Geographische Landesaufnahme 1: 200.000, Bad Godesberg, 1953.

Geodatendienst des LGRB: Hydrogeologische Karte 1:350.000, abgerufen am 31.08.2018

³ LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.

⁴ Geodatendienst des LGRB: Geologische Karte 1:50.000, abgerufen am 31.08.2018

⁵ Geodatendienst des LGRB: Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000, abgerufen am 31.08.2018

⁶ Verband Region Rhein-Neckar :Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Mannheim 2014.

⁷ Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach: 1. Fortschreibung d. Flächennutzungsplan, Mosbach 2004

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach: Landschaftsplan zur 1. Fortschreibung d. Flächennutzungsplans, Mosbach 2004

⁹ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe.

	Möglichkeiten des Verbundes vor allem mit Kernflächen und – räumen im Südosten der Ortslage gesucht werden.	
Schutzgebiete		
nach Naturschutzrecht ¹	Das Landschaftsschutzgebiet <i>Elzbachtal</i> grenzt im Westen an die L 615.	
	Das nach § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop "Feldhecke an der L615 südlich Limbach" (6521-225-0124) grenzt an das Plangebiet im Westen an. Ein kleiner Abschnitt liegt innerhalb des Plangebiets.	
	Die Abgrenzung der Biotopkartierung wurde korrigiert und der tat- sächliche Bestand abgegrenzt. (siehe Bestandsplan)	
nach Wasserrecht ¹	Liegen nicht im Geltungsbereich oder in unmittelbarer Umgebung.	

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet wird überwiegend als Acker genutzt.

Im Südwesten befindet sich eine Pferdeweide, mit zwei Obstbaumreihen, die aus 5 bzw. 7 Apfelbäumen bestehen. Nach Westen schließt ein schmaler Streifen mit Ruderalvegetation an, der bis zur Plangebietsgrenze reicht.

Auf der Böschung zur L 615 wächst eine geschützte Feldhecke, die kleinflächig (ca. $40~\text{m}^2$) ins Plangebiet reicht.

Im Nordwesten des Plangebiets steht innerhalb eines schmalen Streifens mit Ruderalvegetation ein Birnbaum.

Im Süden begrenzt ein asphaltierter Wirtschaftsweg mit einem unterschiedlich breiten Streifen grasreicher Ruderalvegetation das Gebiet. Im Teil des Seitenstreifens, der innerhalb des Plangebiets liegt, wächst ein kleines Birnengebüsch neben einer alten Sitzbank.

Die Weidefläche wurde bei der Grünlandkartierung² als Glatthafer-Wiese, artenarmer bis mäßig artenreicher Ausbildung (A1e-2) bewertet und die Beweidung (e) dokumentiert.

Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung³. Die Bestände werden auf einer bis 64 Wertpunkte reichenden Skala eingeordnet.

¹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg, Räumliches Information und Planungssystem

Horch & Wedra, Heusenstamm i .A. der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe (BNL): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Gemeinde Limbach, Neckar-Odenwald-Kreis, März 2004

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

Nr.	Biotoptyp	Biotopwert
33.52	Fettweide mittlerer Standorte	13
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11
37.10	Acker	4
41.20	Feldhecke	17
45.30b	Obstbäume auf mittelwertigem Biotoptyp	6

Tierwelt

Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ist für die Tierwelt von geringer Bedeutung.

Höher zu bewerten sind die Pferdeweide mit den zwei Obstbaumreihen, einzeln stehende Obstbäume und die Feldhecke parallel zur Landstraße. Hier finden außer den Vögeln auch Insekten und Kleinsäuger Nahrung und Lebensraum.

3.2 Klima und Luft

Die Acker- und Grünlandflächen am Ortsrand von Limbach sind Teil eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes.

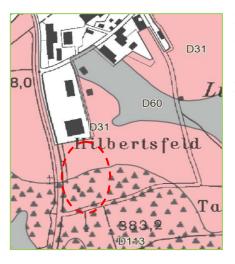
In Strahlungsnächten entsteht auf den Flächen Kaltluft, die der Geländeneigung folgend abfließt.

Da die Flächen nach Süden bzw. Südosten Richtung Elztal abfallen, ist die Kaltluftentstehung und ihr Abfluss in Bezug auf die Ortslage von Limbach nicht relevant.

Bewertung

Die Flächen im Plangebiet sind wegen der fehlenden Siedlungsrelevanz als klimatische Ausgleichsflächen nur von mittlerer Bedeutung (Stufe C)¹.

3.3 Boden



Die Bodenkarte 1: 50.000² beschreibt den Boden im nördlichen Geltungsbereich als Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden (D31) und im Süden als Pseudogley-Parabraunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden über tonreicher Buntsandstein-Fließerde (D113).

-

¹ vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut im Anhang.

² Geodatendienst des LGRB: Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 28.08.2018

Bewertung

Zur weiteren Beschreibung und Bewertung der Böden wird auf die "Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB" durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen.¹

Parzellenscharf wird dort der Boden in seinen Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet².

Tabelle 2: Bewertung der Böden

Klassenzeichen	Bewertung Bodenfunktionen				
Nutzung / Flst.Nr.	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstand- ort für die naturnahe Vegetation	Gesamt- bewertung
L 3 b 4 Acker / 161/24	1	1	1,5	3	1,00
sL 4 V Acker / 1101, 1106	2	2	1,5	8	1,83
sL 5 V Acker / 1102, 1102/1, 1103, 1105 Weide / 1104	2	2	1,5	8	1,83

Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch, 0 = keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohe Bewertungen.

Erreicht die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird dann nicht einbezogen.

3.4 Wasser

Grundwasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Auf den Ackerflächen und der Weide versickern die Niederschläge teilweise im Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei oder werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet. Der oberflächige Abfluss von Niederschlägen ist aufgrund der schwachen Geländeneigung gering.

Die hydrogeologische Einheit der Oberen Röttone (Geringleiter) werden im Norden des Plangebiets von einer Deckschicht aus Lösssediment überlagert.

Bewertung

Die Bedeutung der oberen Röttone als Grundwasserleiter ist gering (Stufe D)³. Lösssediment hat als Deckschicht eine gute Schutzfunktion wird aber in seiner Bedeutung als Grundwasserleiter gering (Stufe D) bewertet.

Oberflächengewässer

gibt es im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht.

Daten per E-Mail erhalten am 01.03.2012 vom Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.

vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut im Anhang.

³ vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser im Anhang.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Der südöstliche Ortsrand von Limbach hat sich gegenüber dem Südwestlichen mit gewerblichen Bauflächen deutlich weiter nach Süden ausgedehnt.

An die kaum eingegrünten Gewerbeflächen mit großformatigen Gebäuden schließen ausgedehnte Offenlandflächen an. Zunächst überwiegend Äcker und Weihnachtsbaumkulturen, dann zunehmend auch Wiesen mit aber eher wenigen (Obst-)Bäumen und kaum anderen Gehölzen.

Das Plangebiet, überwiegend Acker, wird im Westen von einer Feldhecke, auf der Böschung der Landesstraße, abgegrenzt. Die Pferdeweide mit Streuobst im Südwesten ist ein weiteres land schaftstypische Element.

Im Osten wird der Blick durch die bewaldete Hangkante des Elztals begrenzt.

Der Weg, der im Westen parallel zur L 615 verläuft und der Weg im Süden des Plangebiets sind Teil der örtlichen Rundwanderwege Li 3 und Li 4.

Bewertung

Am Gebietsrand gibt es zwar noch landschaftstypische, strukturierende Elemente (Streuobst, Feldhecke), die ausgedehnten Ackerflächen mit den großen, kaum eingegrünten Baukörpern im Hintergrund lassen aber nur eine mittlere Bewertung (Stufe C) zu.

4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan weist das Gebiet als Gewerbegebiet (GE) mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,2 aus.

Baugrenzen legen die Flächen fest, die überbaut werden dürfen. Die Gebäude können im Sinne einer offenen Bauweise mit einer abweichenden Gebäudelänge von 80 bzw. 100 m errichtet werden.

Entlang der Ostgrenze ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen eine 5 m breite Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher festgesetzt.

Der Birnbaum im Nordwesten ist zum Erhalt festgesetzt.

Entlang der West- und Südgrenze ist eine öffentliche Grünfläche als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft vorgesehen. Die vorhandenen Obstbäume, der Anteil der Feldhecke und ihr Saumbereich werden zum Erhalt und die verbleibende Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über eine Verlängerung der Draisstraße. Die Straße führt mittig nach Süden und endet in einer Wendeanlage, die ein Fußweg mit der südlichen Feldflur verbindet. Ein Abzweig nach Osten und bindet weitere Bauflächen an.

Die wesentlichen Wirkungen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen können, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Wirkungen

Schutzgut	Wirkungen
Pflanzen und Tiere	- Beseitigung / Veränderung vorhandener Vegetation - Störung / Beunruhigung der Tierwelt
Klima und Luft	 Versiegelung und Überbauung von Flächen mit klimatischer Ausgleichswirkung Emission von Gasen, Stäuben und Abwärme

Schutzgut	Wirkungen
Boden	 Versiegelung und Überbauung des Bodens Auf- und Abtrag von Boden Bodenverdichtung
Wasser	Verringerung der GrundwasserneubildungsrateErhöhung des Oberflächenabflusses
Landschaftsbild und Erholung	 Beseitigung der vorhandenen Vegetation Veränderung der Oberflächengestalt Errichtung von Gebäuden, Erschließungs- und Nebenanlagen

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur im Geltungsbereich.

Tabelle 4: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Acker	43.435	-
Ruderalvegetation	630	-
Feldhecke	40	-
Fettweide mittlerer Standorte mit Obstbäumen	3.920	-
Gewerbegebiet	-	40.040
davon überbaubar bei GRZ 0,8	-	32.032
Öffentliche Grünflächen	-	5.079
Versorgungsflächen		175
Verkehrsfläche	-	2.731
davon Verkehrsgrün	-	260
Summe:	48.025	48.025

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf die bewertete Bestandssituation von Natur und Landschaft ermittelt.

Der Bestand wird kurz beschrieben und bewertet und die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, werden aufgezeigt. Schließlich werden die Möglichkeiten dargestellt, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern.

Tabelle 5: Ergebnis der Konfliktanalyse

Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminderung
Pflanzen und Tiere		
Überwiegend Acker mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.	In der Gewerbegebietsfläche, die bei einer GRZ von 0,8 überbaut werden darf und in den Flächen, die für die	Regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten. Zeitliche Beschränkung der

Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminderung
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Streuobstbestände auf Fettweide und Feldhecke mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.	Erschließung versiegelt werden, gehen überwiegend Ackerflächen, in geringerem Umfang auch Weideflächen und 4 Obstbäume dauerhaft verloren. ⇒ Eingriff Die nicht überbaubaren Flächen werden zu kleinen Grünflächen. Es sind Acker- und Weideflächen betroffen. Insgesamt nimmt die Wertigkeit ab ⇒ Eingriff In der öffentlichen Grünfläche werden überwiegend Ackerflächen als Wiese eingesät und mit Obstbäumen bepflanzt.	Gehölzrodung. Insektenschonende Beleuchtung des Gebietes. Erhalt von Obstbäumen Erhalt der Feldhecke und Ruderalvegetation
	⇒ kein Eingriff	
Klima und Luft Kalt- und Frischluftentstehungs- fläche ohne Siedlungsrelevanz mit mittlerer naturschutzfachlicher Be- deutung für das Schutzgut	In der rd. 4,8 ha großen Fläche entsteht ein Gewerbegebiet. Durch Bebauung und Versiegelung entfällt ein kleiner Teil eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets, das nicht zum Luftaustausch in Limbach beiträgt.	Baum- und Strauchpflanzungen
	⇒ kein Eingriff	
Boden Vorwiegend Acker, teilweise Weide mit geringer bis mittlerer, Erfüllung der Bodenfunktionen.	In den Flächen, die bei einer GRZ von 0,8 überbaut werden dürfen und die für die Erschließung versiegelt werden, gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. ⇒ Eingriff	Schonender Umgang mit dem Boden.
	Die nicht überbaubaren Flächen werden zu kleinen Grünflächen. Im Zuge der Bebauung gehen Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren. Dies gilt auch für die Verkehrsgrünflächen. ⇒ Eingriff	
	In der öffentlichen Grünfläche im Süden und Westen sowie in den Flächen zum Anpflanzen an der öst- lichen Plangebietsgrenze bleiben die Bodenfunktionen vollständig erhalten. ⇒ kein Eingriff	

Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminderung
Grundwasser Hydrogeologische Einheit Obere Röttone sowie Lößsediment mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung für das Teilschutzgut.	Durch Überbauung und Versiegelung von etwa 3,2 ha geht eine Fläche mit geringer Bedeutung verloren. Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich. ⇒ kein Eingriff	Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenverklei- dungen. Wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze. Retention außerhalb des Plangebiets
Landschaftsbild und Erholung Landwirtschaftlich genutzte, nur randlich durch Obstbäume und Hecke strukturierte Fläche am südöstlichen Ortseingang im Anschluss an Gewerbebebauung. Insgesamt mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	Ackerflächen und ein Teil einer Pferdeweide mit Obstbäumen werden zu Gewerbegebiet und mit Baukörpern ähnlich dem nördlichen Bestand überbaut. Der Ortsrand verschiebt weiter sich in die offene Landschaft. ⇒ Eingriff	Erhalt eines Birnbaums in den Bauflächen. Festsetzung einer breiten öffentlichen Grünfläche im Westen und Süden mit Erhaltung von Obstbäumen, Hecken-, Ruderal- und Wiesenflächen. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in einer Fläche für das Anpflanzen am Ostrand der gewerblichen Bauflächen

Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Im Süden von Limbach gibt es eine ausgeprägte, zusammenhängende Struktur aus Kernflächen und Kernräumen des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Die Südhälfte des Plangebiets wird im Fachplan als 500 m - Suchraum mittlerer Standorte bewertet. In dem Suchraum soll/kann nach Möglichkeiten des Verbundes vor allem mit Kernflächen und –räumen im Südosten der Ortslage gesucht werden.

Durch die Bebauung wird der Suchraum von Norden her zwar verkleinert, die Festsetzung einer breiten öffentlichen Grünfläche im Westen und Süden mit dem Erhalt von Obstbäumen, Hecken-, Ruderal- und Wiesenflächen, die von ihrer Wertigkeit im Biotopverbund auch als Kernraum gelten könnten sowie die Neuanlage einer Streuobstwiese kommt aber dem Ziel des Suchraums entgegen.

Mit der Grünfläche entsteht ein verbindendes Element des Biotopverbunds mittlerer Standorte, bzw. es vergrößert sich.

Im Südwesten von Limbach sind Flächen als Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds feuchter Standorte bewertet, die mit einem 500 m - Suchraum eine kleine Kernfläche im Südosten anbinden. Dieser Suchraum streift mit einer minimalen Fläche im Südwesten das Gebiet Hilbertsfeld östlich der Straße.

Alle Kernräume und -flächen liegen westlich. Ein Suchraum macht an dieser Stelle keinen Sinn.

Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht

Das Landschaftsschutzgebiet *Elzbachtal* beginnt westlich der L 615 und nimmt hier große Offenland- und Waldflächen südwestlich der Ortslage ein. Das LSG zieht sich etwa 300 m südlich des Plangebietes, die Waldfläche um die Lautzenklinge mit aufnehmend, hinüber zum Elztal.

Beeinträchtigungen durch das geplante Gewerbegebiet können ausgeschlossen werden.

Das gesetzlich geschützte Biotop "Feldhecke an der L615 südlich Limbach" grenzt an das Gebiet im Westen an Die Abgrenzung der Biotopkartierung wurde korrigiert und der tatsächliche Bestand abgegrenzt.

Die Feldhecke grenzt an das Plangebiet im Westen an. Nur eine rd. 40 m² kleine Teilfläche liegt innerhalb des Plangebiets.

Die Teilfläche und die angrenzenden Ruderal- und Weideflächen werden innerhalb einer öffentlichen Grünfläche zum Erhalt festgesetzt und die Restflächen als Streuobstwiese neu angelegt. Dadurch bleiben der Bestand und die ökologische Funktionalität des Heckenbiotops erhalten. Ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaftsbild, können durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch Einsaat und Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, der Verkehrsgrün- und insbesondere der öffentlichen Grünflächen nur teilweise ausgeglichen werden.

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von **68.855 Ökopunkten**.

Beim Schutzgut Boden sind die Möglicheiten einer Vermeidung und Verminderung gering. Ein Ausgleich im Gebiet ist gar nicht möglich. Der Eingriff hat einen Umfang von **275.308 ÖP**.

Es verbleibt ein Defizit von insgesamt **344.163 Ökopunkten.** (siehe Kapitel 6.2.3)

Beim Landschaftsbild gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Der Bebauungsplan setzt eine breite öffentliche Grünfläche im Westen und Süden fest. In dieser Fläche werden im Westen wesentliche Landschaftselemente des Bestands erhalten. Ein breiter Obstwiesenstreifen erweitert die randliche Eingrünung über die gesamte Baugebietsbreite. Zusammen mit der Fläche für das Anpflanzen am Ostrand der Bauflächen und der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entsteht eine, bisher fehlende Eingrünung des Gewerbegebietes im Süden von Limbach.

Der Eingriff ins Landschaftsbild ist damit ausgeglichen.

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

6.1 Ziele der Grünordnung

Die Ziele des Grünordnerischen Beitrags:

- Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für den Geltungsbereich

 Erreichen einer Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs.

6.2 Maßnahmen der Grünordnung

In den folgenden Abschnitten werden Maßnahmen der Grünordnung vorgeschlagen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen sollen.

Die Maßnahmenvorschläge werden jeweils kurz begründet. Wo dies angezeigt war, wurden Festsetzungs- oder Hinweistexte (kursiv) zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Bodenschutz	
Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).	Hinweis
Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).	
Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.	

Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien					
Bei der Verwendung von metallischen Dacheindeckungen oder Fassadenverkleidungen ist zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20				

Wasserdurchlässige Beläge	
Wege, Lagerplätze und Stellplätze sind so anzulegen, dass das Niederschlags-	Maßnahme zum Schutz,
wasser, sofern nicht schädlich verunreinigt, versickern kann (z.B. Rasengitter-	zur Pflege und zur Ent-
steine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.).	wicklung von Boden.

Wasserdurchlässige Beläge				
\mathcal{E}	Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20			

Schutz des Landschaftsbildes

Wirksam sind hier neben dem Erhalt eines Birnbaums im Nordwesten der Gewerbefläche, die Festsetzung einer breiten öffentlichen Grünfläche im Westen mit der Erhaltung von Obstbäumen, Hecken-, Ruderal- und Weidenflächen.

Schutz von Pflanzen und Tieren

Im Baugebiet sind Vermeidungsmaßnahmen nur teilweise möglich.

Die regelmäßige Mahd des Baufelds im Vorfeld der Bebauung dient in erster Linie der Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich der Vögel.

Gehölzrodung im Vorfeld der Bebauung und regelmäßige Mahd					
Die 4 Obstbäume, die im südwestlichen Grundstück (Flst.Nr. 1104) entfallen, sind vor dem Beginn der Bebauung der Baufläche in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu roden. Holz und Astwerk sind unverzüglich zu räumen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft.				
Im Vorfeld der Erschließungsarbeiten und der Bebauung sind die Acker- und Weideflächen in den künftigen Baufeldern vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mulchen um zu verhindern, dass sich eine krautige Vegetation einstellt, in der Bodenbrüter Nester anlegen.	§ 9 (1) Nr. 20				

Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass keine Feldlerchen in den Bauflächen brüten.

Vergrämung Feldlerche	
Sollen Bau- und Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte Februar – Anfang August) begonnen und durchgeführt werden, sind keine Maßnahmen erforderlich. Ansonsten sind im gesamten Baugebiet bzw. in den Erschließungsflächen und ebenfalls schon in den für 2020 vorgesehenen Bauflächen ab Mitte Februar bis zum Baubeginn Pfosten mit Flatterband (Endhöhe von 1,5 m) in einem 15-m-Raster zu installieren, um die Lerchen zu vergrämen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Beleuchtung des Gebietes	
Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Maßnahmen zur Kompensation innerhalb der bebaubaren Grundstücke

Durch Pflanzmaßnahmen in den Baugrundstücken können Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie in das Landschaftsbild teilweise ausgeglichen werden.

Baum- und Strauchpflanzungen in den Bauflächen

Je angefangene 1.500 m² Baugrundstück ist ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Mindestens 5 % der Baugrundstücke sind mit gebietsheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Dabei sind je Strauch 2,0 m² Pflanzfläche anzunehmen. Die Sträucher sind in Gruppen oder als Gebüsch zu pflanzen, eine naturnahe Wuchsform ist anzustreben.

Bei Grundstücken, in denen Flächen für das Anpflanzen festgesetzt sind, sind die Anpflanzungen zwingend hier vorzunehmen.

Wenn Bäume in Stellplatzflächen gepflanzt werden, sollte zur Sicherung guter Wuchsbedingungen, das Pflanzbeet eine Größe von mind. 8 m² haben.

Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Gewerbenutzung zu vollziehen.

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 (1) Nr. 25 a

Maßnahmen im sonstigen Geltungsbereich

Durch die Einsaat und Bepflanzung der Grünflächen kann der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere weiter reduziert werden.

Verkehrsgrünflächen am Fußweg

Die Flächen am Fußweg werden mit Saatgut gesicherter Herkunft als Fettwiese eingesät und zweimal jährlich gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt.

Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 (1) Nr. 25 a

Öffentliche Grünfläche im Süden und Westen

In der Fläche werden die vorhandenen Obstbäume, Hecken-, Ruderal- und Wiesenflächen erhalten.

Die verbleibende Fläche wird als Obstwiese angelegt.

Dazu wird die bisher als Acker genutzte Fläche mit Saatgut gesicherter Herkunft als Fettwiese angesät. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.

Außerdem werden insgesamt 30 hochstämmige Obstbäume gepflanzt. Wenn keine dauerhafte Nutzung und Pflege sichergestellt werden kann, sollten Arten und Sorten verwendet werden, die wenig oder kein Pflege brauchen.

Die vorhandenen und neugepflanzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust sind sie zu ersetzen.

Einsaat und Bepflanzung erfolgen spätestens im Jahr nach Fertigstellung der

Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) Nr. 20

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 (1) Nr. 25 a

Bindungen für Bepflanzungen und für die Er-

Öffentliche Grünfläche im Süden und Westen				
Erschließung. Die Saatgutangaben und Artenlisten im Anhang sind zu beachten.	haltung von Bäumen, Sträuchern und sonsti- gen Bepflanzungen			
	§ 9 (1) Nr. 25 b			

6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere und Boden verbleibt ein Kompensationsdefizit von insgesamt **344.163 Ökopunkten**, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden muss.

Im Fachbeitrag Artenschutz werden umfangreiche Vermeidungs- und vorgezogene Maßnahmen (CEF) für die Feldlerche festgelegt.

Das Anlegen von insgesamt 4.000 m² Blühstreifen verteilt über das Gebiet südöstlich von Limbach soll auch zum naturschutzrechtlichen Ausgleich eingesetzt werden.

Die Streifen werden mit der Saatgutmischung gesicherter Herkünfte (z.B. "Blühende Landschaft" Rieger-Hofmann) eingesät. Ein Schnitt erfolgt jeweils im Frühjahr. Nach 5 Jahren werden die Streifen umgebrochen und neu eingesät.

Der Blühstreifen wird in Anlehnung an die Wertung der Ökokonto-VO "Acker mit Unkrautvegetation" mit 12 ÖP / m² bewertet. Gegenüber der Ausgangsfläche Acker (4 ÖP) bedeutet dies eine Aufwertung um 8 ÖP/m², insgesamt also um 32.000 ÖP.

Die Maßnahme verringert das Kompensationsdefizit auf 312.163 ÖP.

Für den weitergehenden Ausgleich wird das Ökopunkteguthaben herangezogen, das durch die Aufgabe/Rücknahme von über 3 ha Gewerbegebietsfläche (Waldbestand) im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Birken" in Heidersbach entstanden ist.

Das Guthaben beläuft sich noch auf 595.045 ÖP. Die Zuordnung von 312.163 ÖP gleicht die Eingriffe durch den Bebauungsplan Hilbertsfeld aus.

Vom Ökopunkteguthaben bleiben 282.882 Ökopunkte.

6.3 Zuordnungsfestsetzung

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches werden den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, entsprechend dem Anteil der versiegel- bzw. überbaubaren Flächen zugeordnet.

Bei den Verkehrsflächen werden 2.471 m² versiegelt. Bei den Bauflächen sind 32.032 m² überbaubar. Damit entfallen von den Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich 7,16 % auf die Verkehrsflächen und 92,84 % auf die Bauflächen.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die nächsten Seiten zeigen die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz Schutzgut Pflanzen und Tiere

	Bestand					Planung			
Nr.	Biotoptyp	Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert	Nr.	Biotoptyp	Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert
33.52	Fettweide mittlerer Standorte	13	3.920	50.960	Gewerb	egebiet GE (40.040 m²)			
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp	+6	3.920	23.520	60.10	Überbaubare Fläche (1)	1	32.032	32.032
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	630	6.930	60.50	Nicht überbaubare Fläche (Kleine Grünfläche)	4	6.006	24.024
37.10	Acker	4	43.435	173.740	45.10	26 Einzelbäume auf geringwertigem Biotoptyp (2)	8		15.808
41.20	Feldhecke	17	40	680	42.20	Gebüsch mittlerer Standorte (3)	14	2.002	22.422
					Verkehr	rsfläche (2.731 m²)			
					60.21	Völlig versiegelte Fläche (Fahrbahn und Gehweg)	1	2.471	2.471
					60.50	Kleine Grünfläche (Verkehrsgrün)	4	260	1.040
					Öffentli	che Grünflächen/Ausgleich (5.079 m²)			
					33.52	Fettweide mittlerer Standorte (Bestand)	13	1.330	17.290
					45.40b	Streuobstbestand auf mittelw. Biotopt. (Bestand)	+6	1.330	7.980
					33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	3.709	48.217
					45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp	+4	3.709	14.836
					41.20	Feldhecke (Erhalt)	17	40	680
					60.10	Versorgungsflächen	1	175	175
					(2) 1 Bar 11 cm +	mtfläche GE x GRZ 0,8 um je 1.500m ² Grundstücksfläche abzüglich des Birnl 65 cm erwarteter Zuwachs x 8 ÖP der Baugrundstücksflächen bepflanzt mit heimischen	Sträucheri	1	
		Summe	48.025	255.830			Summe	48.025	186.975
			1 00 0	<0.0 5					
	Ko	mpensations	defizit	68.855					

Es entsteht ein Kompensationsdefizit von 68.855 Ökopunkten, das außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz Schutzgut Boden

Bestand	Bestand			Planung				
Klassenzeichen Fläche / Fl.stNr.	Gesamtwert	Fläche in m²	Bilanzwert	Fläche	Gesamtwert	Fläche in m²	Bilanzwert	
L3 b 4 Acker 161/4	1,17	945	1.106	Gewerbegebiet GE (40.040 m²)				
sL 4 V Acker 1101, 1106	1,83	13.921	25.475	Überbaubare Fläche (1)	0,00	32.032	0	
sL 5 V Acker 1102, 1102/1, 1103, 1105; Weide 1104	1,83	33.159	60.681	nicht überbaubare Fläche (2)	1,00	6.958	6.958	
				Fläche zum Anpflanzen am Gebietsrand (4)	1,83	1.050	1.922	
				Verkehrsfläche (2.731 m²)				
				Völlig versiegelte Fläche (Fahrbahn und Gehweg)	0,00	2.471	0	
				Kleine Grünfläche (Verkehrsgrün) (3)	1,00	260	260	
				Öffentliche Grünflächen (5.099 m²)				
				Grünfläche (4)	1,83	5.079	9.295	
				Versorgungsflächen	0,00	175	0	
				 (1) Fläche GE x GRZ 0,8 (2) Für die Böden der nicht überbaubaren Flächen wird Verdichtung während der Bauarbeiten pauschal eine gefunktionen angenommen. (3) Für die Böden der Verkehrsgrünflächen wird aufgru Verdichtung pauschal eine geringe Erfüllung der Bode. (4) Die Funktionen der Böden in den Grünflächen am G 	ringe Erfüllung o und von Bodenun nfunktionen ange	der Boden- ngestaltunge nommen	C	
	Summe	48.025	87.262		Summe	48.025	18.435	
	Saldo Bilanzwe	ert	68.827	Saldo in Ökopunkten (Bilanzwert x 4)	275.308			

Es entsteht ein Defizit von 275.308 Ökopunkten, das außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden muss.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Landschaftsbild / Erholung							
Bestand Planung							
Bereich	Fläche in ha	Bewertung	g Bereich Fläche in ha Bew				
Gesamtfläche	4,80	С	Gesamtfläche	4,80	С		
Summe	4,80			4,80			

Die Acker- und Weidefläche wird als Gewerbegebiet überbaut. Der Ortsrand verschiebt sich weiter in die Landschaft. Durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit Erhalt und Neupflanzung von Obstbäumen und der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern am östlichen Gebietsrand kann das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet werden.

Klima / Luft

Bestand			Planung			
Fläche in ha	Bewertung	Bereich	Fläche in ha	Bewertung		
4,80	С	Überbaute/versiegelte Fl.	3,50	Е		
		nicht überbaubare Flächen/				
		öffentliche Grünfläche	1,30	D		
4,80			4,80			
	Fläche in ha 4,80	Fläche in ha Bewertung 4,80 C	Fläche in ha Bewertung Bereich 4,80 C Überbaute/versiegelte Fl. nicht überbaubare Flächen/ öffentliche Grünfläche	Fläche in ha Bewertung Grünfläche in ha 4,80 C Überbaute/versiegelte Fl. 3,50 nicht überbaubare Flächen/ öffentliche Grünfläche 1,30		

In der rd. 4,8 ha großen Fläche entsteht ein Gewerbegebiet. In den überbauten und versiegelten Flächen wird keine Kaltluft mehr entstehen. Aufgrund der geringen Flächengröße im Vergleich zum Gesamtgebiet und der fehlenden Siedlungsrelevanz sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Funktion zu erwarten.

Grundwasser

Bestand		Planung				
Fläche in ha	Bewertung		Fläche in ha	Bewertung		
4,80	D	überbaute/versiegelte Fl.	3,50	Е		
		nicht überbaubare Flächen/				
		öffentliche Grünfläche	1,30	D		
4,80			4,80			
	Fläche in ha 4,80	Fläche in ha Bewertung 4,80 D	Fläche in ha Bewertung Bereich 4,80 D überbaute/versiegelte Fl. nicht überbaubare Flächen/ öffentliche Grünfläche	Fläche in ha Bewertung Bereich Fläche in ha 4,80 D überbaute/versiegelte Fl. nicht überbaubare Flächen/ öffentliche Grünfläche 1,30		

Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzguts Grundwasser. Durch Überbauung und Versiegelung von etwa 3,5 ha geht eine Fläche mit nur geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung verloren.

Oberflächengewässer

Bes	stand		Planung			
Bereich	Fläche in m ²	Bewertung	Bereich	Fläche in m ²	Bewertung	

Im Geltungsbereich und im Umfeld gibt es keine Oberflächengewässer.

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

Vorgaben für die Bepflanzung

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen¹

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwe	ndung
	Sträucher	Einzelbaum
Acer platanoides (Spitzahorn) *		•
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *		•
Betula pendula (Hängebirke) *		•
Carpinus betulus (Hainbuche) *	•	
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	•	
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	•	
Fagus sylvatica (Rotbuche) *		•
Frangula alnus (Faulbaum)	•	
Prunus avium (Vogelkirsche) *		•
Prunus spinosa (Schlehe)	•	
Quercus petraea (Traubeneiche) *		•
Quercus robur (Stieleiche) *		•
Rosa canina (Echte Hundsrose)	•	
Salix caprea (Salweide)	•	
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	•	
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	•	
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)		•
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	•	

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Westdeutsche Bergland sein. Bei den mit "*" gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatzbereich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre "Elsrijk"	Feldahorn
Acer platanoides "Columnare"	Spitzahorn
Carpinus betulus "Fastigiata"	Hainbuche
Fraxinus excelsior "Westhof's Glorie"	Esche
Quercus robur "Fastigiata"	Stieleiche
Tilia cordata "Erecta"	Winterlinde
Tilia cordata "Rancho"	Winterlinde

Ingenieurbüro für Umweltplanung

Projekt-Nr. 18195

¹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002.

Artenliste 3: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten
	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher,
	Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur,
A nfol	Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef
Apfel	Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer
	Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winter-
	rambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette
	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne,
	Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne,
Birne	Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer Bratbirne,
Diffie	Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische
	Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter
	Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

Empfohlene Saatgutmischung

Bereich	Saatgutmischung
Öffentliche Grünfläche, Verkehrs-	Fettwiese
grünflläche	

Herkunftsgebiet für Saatgut gesicherter Herkunft soll das "Westdeutsche Bergland" sein.

Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

	Pflanzen und Tiere Ökopunkte Feinmodul	und Erholung	Boden Funktion	serfüllung
keine bis sehr geringe natur- schutzfachliche Bedeutung	1 – 4	E	0	keine (versiegelte Flächen)
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	5 – 8	D	1	gering
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	9 – 16	С	2	mittel
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	17 – 32	В	3	hoch
sehr hohe naturschutzfach- liche Bedeutung	33 – 64	A	4	sehr hoch

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen¹ und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung².

Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.

Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m² multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.

Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestandenen Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Okopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die "Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB" durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW³ flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

Ingenieurbüro für Umweltplanung Projekt-Nr. 18195 Anhang_Bewertungsrahmen

¹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]:

Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Wird die Funktion "Sonderstandort für die naturnahe Vegetation" mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter und Puffer für Schadstoffe".

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft⁴

Einstufung	Bewertungskriterien
	siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen
(S4	Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung)
(Stufe A) sehr hoch	Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streu- obstkomplexe);
	Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald
(Stufe B)	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet)
hoch	alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen); Immissionsschutzpflanzungen
	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftent-
(Stufe C)	stehungsgebiete)
mittel	Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen
(Stufe D) gering	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete
(Stufe E) sehr gering	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete

Ingenieurbüro für Umweltplanung Projekt-Nr. 18195 Anhang_Bewertungsrahmen

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser⁵

Einstufung	Bewertun	ngskriterien (Geologische Formation)				
sehr hoch	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes i	n großen T	alsystemen			
(Stufe A)	d	Deckenschotter		-			
	h	junge Talfüllungen	mku	Unterer Massenkalk			
	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes	tj	Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in			
hoch		außerhalb großer Talsysteme		Störungszonen			
(Stufe B)	g	Schotter, ungegliedert	tiH	Hangende Bankkalke*			
(State B)		(meist älteres Pliozän)	ox2	Wohlgeschichtete Kalke*			
	S	jungtertiäre bis altpleistozäne Sande	sm	Mittlerer Buntsandstein*			
	pl	Pliozän-Schichten					
	u	Umlagerungssedimente	km2	Schilfsandstein-Formation			
mittel (Stufe C)	tv	Interglazialer Quellkalk, Travertin	km1	Gipskeuper			
	OSMc	Alpine Konglomerate, Jurangelfluh	kmt	Mittelkeuper, ungegliedert			
	sko	Süßwasserkalke	ku	Unterkeuper			
	joo	Höherer Oberjura (ungegliedert)	mo	Oberer Muschelkalk			
	jom	Mittlerer Oberjura (ungegliedert)	mu	Unterer Muschelkalk			
	ox	Oxford-Schichten	m	Muschelkalk, ungegliedert			
	kms	Sandsteinkeuper	SZ	Mittlerer Buntsandstein bis			
	km4	Stubensandstein		Zechsteindolomit-Formation			
		ssergeringleiter I	als Überlagerung eines Grundwasserleiters				
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm			
	ol	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation			
	mi	Miozän-Schichten	Hat	Moorbildungen, Torf			
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse			
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse			
	OMM	Obere Meeresmolasse	OMM	Obere Meeresmolasse			
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse			
gering	tMa	Tertiäre Magmatite					
(Stufe D)	jm	Mitteljura, ungegliedert					
	ju	Unterjura					
	ko	Oberkeuper					
	km3u	Untere Bunte Mergel					
	mm	Mittlerer Muschelkalk					
	so	Oberer Buntsandstein					
	r	Rotliegendes					
	dc	Devon-Karbon					
	Ma	Paläozoische Magmatite					
	Grundwa	ssergeringleiter II		agerung eines Grundwasserleiters			
	eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente			
sehr gering	al1	Opalinuston					
(Stufe E)	Me	Metamorphe Gesteine					
	bj2, cl	Oberer Braunjura (ab delta)*					
	km5	Knollenmergel					

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

Ingenieurbüro für Umweltplanung Projekt-Nr. 18195 Anhang_Bewertungsrahmen

⁵ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B ("hoch bedeutsam") bzw. der Untere Muschelkalk in C ("mittel") eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung⁶

Ein-	Hauptk	kriterien		Neber	nkriterien (w	erden in For	m von Zu- o	der Abschlä	gen berücksi	chtigt)		Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
stufung	Vielfalt	Eigenart/ Historie			Natürlich- keit	Infrastruk- tur	Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche		Beobachtb. Nutzungs- muster	
sehr hoch (Stufe A)	viele verschie- denartige Struk- turen, Nutzun- gen, hohe Arten- vielfalt (Vegeta- tion, Fauna) (hohe, aber ge- ordnete Kom- plexität)	Landschaftstypi- schem und –prä-	guter Ein- klang der natürlichen mit den an- thropogenen Elementen) (ans Relief angepasst, Maßstäblich-	Gebiet ist von nahezu allen Seiten ein- sehbar (offenes, er- lebbares Ge-	Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Aueland- schaften, Moore etc.) alte Obstwie- sen, Exten- sivstgrün- land, natur- verjüngte	Zahlreiche Erholungs- einrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen)	Wegenetz (> 3 km/km²)			siedlungsnah (< 1 km von Siedlungs- rand entfernt)	tige, ver- schiedene	Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung. Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG
hoch (Stufe B)	viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger ver- schiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Arten- vielfalt		keit gewahrt, regionstypi- sche Elemen- te herrschen vor)	lände)	Wälder (anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden)		Aufenthalt)	tät)	ser)		beobachtbar	Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung. Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG)

⁶ erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:

Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290 Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript "Analyse und Bewertung der Landschaft".

aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.):

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Ein-	Hauptk	criterien		Neber	nkriterien (w	erden in For	m von Zu- o	der Abschlä	gen berücksi	chtigt)		Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
stufung	Vielfalt	Eigenart/ Historie			Natürlich- keit		Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
mittel (Stufe C)	wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	te mit land- schaftstypi- schem und –prä- gendem Charak- ter, kaum stören-	mente korres- pondieren noch mit den	Stellen einsehbar	turnähe (durch-	einige Erho- lungseinrich- tungen vor- handen	Wegenetz vorhanden (1- 3 km /km²)	geruchsfrei, oder ange- nehme und störende Gerüche halten sich die Waage	angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Sied- lungsrand entfernt	Raum ist mäßig fre- quentiert, einige Nut- zungsmuster beobachtbar	Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört. Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)
gering (Stufe D)	wenige Struktu- ren, Nutzungen; Geringe Nut- zungs- und/oder Artenvielfalt	wenige bis keine Elemente mit landschaftstypi- schem und -prä- gendem Charak- ter, anthropoge- ne Überformun- gen deutlich spürbar	die natür- lichen Ele- mente korres- pondieren nur schwach oder nicht mit den	von wenigen Stellen oder	Wege, Stra-	einrichtungen nicht oder kaum vorhan-	unvollkom- menes Wege- netz (< 1 km/km²);	Gerüche ver- ringern die Aufenthalts- qualität (z.B. Kfz-, Industria	Geräusche verringern die Aufent- haltsqualität (2 B. Elug	(> 1,5 km	Raum ist schwach bis nicht frequen- tiert, kaum bis keine ver	Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden. Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen)
sehr gering (Stufe E)	Struktur- und/ oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschie- denartige Nut- zungen (monoton, langweilig)	(so gut wie) keine Elemente mit landschafts- typischem und – prägendem Cha- rakter, anthro- pogene Über- formungen stö- ren stark (Elemente ohne historische Bedeutung)	liche, unstim- mige bis stö-		ßen, Sied- lungsflächen, Agrarinten- sivflächen) (anthropoge- ner Einfluss hoch)	den (keine– bis geringe Zu- gänglichkeit)	(fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)	Industrie- emissionen, Massentier- haltung, Dünge- mittel,)	(z.B. Flug- zeug-, Kfz-, Industrie- emissionen etc.)	vom Sied- lungsrand entfernt)	bis keine ver- schiedenen Nutzungs- muster beo- bachtbar	Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen. Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)